

Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Februar 2005¹ über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Zulassung, die Abgabe, den Betrieb und die Verwendung von Bundesfahrzeugen sowie den Einsatz von Repräsentations- und Sonderschutzfahrzeugen;

Art. 3 Bst. d^{bis}

Es gelten:

- d^{bis}. als Sonderschutzfahrzeuge die gepanzerten Bundesfahrzeuge, die nach Artikel 14 Absatz 3 zum Schutz von Personen des Bundes eingesetzt werden;

Gliederungstitel vor Art. 14

3. Abschnitt: Einsatz von Repräsentations- und Sonderschutzfahrzeugen

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, 3 und 4

Einsatzzwecke

¹ Repräsentationsfahrzeuge werden zur Ausübung der folgenden dienstlichen Verrichtungen zur Verfügung gestellt:

- b. Vertretung eines Departements oder der Eidgenossenschaft gegenüber ausländischen Vertretern und Vertreterinnen;

¹ SR 514.31

³ Sonderschutzfahrzeuge werden für Transporte von Personen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 2001² über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung zur Verfügung gestellt, wenn dies zum Schutz dieser Personen erforderlich ist.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 14a Transportbegehren

¹ Die Departemente bezeichnen in ihrem Zuständigkeitsbereich jene Stellen, die bei der Einsatzstelle Transportbegehren für Repräsentationsfahrzeuge anmelden können.

² Begehren für Transporte zum Schutz von Personen nach Artikel 14 Absatz 3 sind an den Bundessicherheitsdienst zu richten. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle im Führungsstab der Armee über den Einsatz der Sonderschutzfahrzeuge.

Art. 15 Abs. 3, 4 und 5

³ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten betreibt einen eigenen Repräsentationsfahrdienst und regelt den Einsatz der entsprechenden Fahrzeuge sowie der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 15a Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen

¹ Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen von Repräsentationsfahrzeugen sind in der Regel aus den Verwaltungseinheiten des Bundes zu rekrutieren. Die Einsatzstelle kann externe Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen beziehen.

² Militärisches Personal als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin von Repräsentations- und Sonderschutzfahrzeugen verrichtet die Fahraufträge grundsätzlich unter Mitführung der Dienstwaffe, Einschränkungen durch die Einsatzstelle bleiben vorbehalten. Mitgeführte Dienstwaffen dürfen ausschliesslich zur Notwehr oder zur Notwehrhilfe eingesetzt werden.

Art. 17 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Ausbildung der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen.

^{1^{bis}} *Bisheriger Abs. 1*

² SR 120.72

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

